

SONDERTARIFBESTIMMUNGEN FÜR DIE FÄHRE FERCHLAND-GRIEBEN

Stand: 01.09.2021



marego.

Einfach ankommen.

www.marego-verbund.de

Sondertarifbestimmungen für die Fähre Ferchland-Grieben

§ 1 Geltungsbereich der Sondertarifbestimmungen

- (1) Die Sondertarifbestimmungen gelten bei allen Fahrten, deren mindestens ein Teil zwischen den Tarifpunkten Ferchland und Grieben im Fährverkehr stattfindet.
- (2) Der Tarifpunkt Grieben umfasst die Ortschaft Grieben und liegt in der Tarifzone 438.
- (3) Ergänzend zu diesen Sondertarifbestimmungen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes (weiter als BBTB). Die Sondertarifbestimmungen sind in ihrem Geltungsbereich hochrangiger als die BBTB.
- (4) Die Sondertarifbestimmungen gelten ab 01.09.2021 und verlieren ihre Gültigkeit am 31.08.2023.

§ 2 Beförderungsvertrag

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (weiter als NJL) gemäß BBTB.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Die Tarifierung nach den BBTB gilt bei
 - (a) unentgeltlicher Beförderung gemäß BBTB, Teil A, § 8
 - (b) Beförderung von Personen mit Ausnahme von § 4 Abs. 8
 - (c) Mitnahme von Tieren, Fahrrädern, Sachen und Elektroklein-
fahrzeugen gemäß BBTB, Teil A, § 9
- (4) Für die Tarifierung der Mitnahme von Fahrzeugen (Fahrrad ausgenommen) und Nutztieren gelten abweichende Regelungen gemäß § 4 der Sondertarifbestimmungen.

§ 4 Tarifierung der Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren

- (1) Für die Mitnahme von Fahrzeugen (Fahrrad ausgenommen) und Nutztieren wird ein Zuschlag erhoben.
- (2) Der Zuschlag wird in drei Entgeltklassen unterteilt:
 - (a) Entgeltklasse 0 für
 - i. Fahrzeuge bis 125 m3 Hubraum inkl. Anhänger und
Beiwagen

-
- ii. Fahrzeuge, die durch die Muskelkraft angetrieben werden und mit einem Gewicht bis zu 0,1 t.
 - iii. Nutztiere im Fahrzeug
 - iv. alle anderen Fahrzeuge, die keiner anderen Entgeltklasse zuordbar sind.
- (b) Entgeltklasse A für:
- i. Fahrzeuge ab 125 m³ Hubraum und bis 3,5 t Gewicht inkl. Anhänger und Beiwagen,
 - ii. Nutztiere im Gespann und Fuhrwege
 - iii. Wohnanhänger, sie sind von der Regelung i. ausgenommen.
- (c) Entgeltklasse B für Fahrzeuge über 3,5 t Gewicht inkl. Anhänger und Beiwagen.
- (3) Die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren, die der Entgeltklasse 0 entsprechen ist unentgeltlich. Hierfür wird keine separate Fahrkarte ausgestellt.
- (4) Für Zuschläge der Entgeltklasse A und B werden folgende Fahrkartenarten ausgegeben:
- (a) Einzelfahrt, die einen Richtungsbezug hat. Umstiege, Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
 - (b) 4er-Karte, die aus vier Abschnitten besteht. Jeder Abschnitt gilt wie eine Einzelfahrt.
 - (c) Wochenkarte, deren Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr beginnt und am achten Kalendertag um 4:00 Uhr endet. Sie gilt in alle Richtungen.
- (5) Zuschlagsbezogene Fahrkarten vom Abs. 2 sind nicht übertragbar und gelten nur auf der Fähre Ferchland-Grieben.
- (6) Das Gewicht ist stets mit Anhänger und Beiwagen anzugeben. Bei Abschleppfahrzeugen ist der Zuschlag für je ein abgeschlepptes Fahrzeug zusätzlich zu entrichten.
- (7) Die Mitnahme von Nutztieren, die nicht im Gespann und nicht im Fahrzeug transportiert werden können, bedarf es einer Fahrkarte der Preisstufe N (ohne Ermäßigung) nach BBTB.
- (8) Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrers bzw. eines erwachsenen Halters, der Nutztiere im Gespann führt sind im Zuschlag der Entgeltklassen A und B inkludiert. Eine zusätzliche Fahrkarte gemäß § 3 ist hierfür nicht notwendig.

§ 5 Rettungsfahrzeuge

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben befugt sind, werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, soweit sie sich im Einsatz befinden (§ 35 Straßenverkehrsordnung).

§ 6 Fahrkartenerwerb

- (1) Für den Verkauf der Fahrkartenarten nach § 3 der Sondertarifbestimmungen gelten die BBTB § 2.2.
- (2) Die Fahrkartenarten nach § 4 der Sondertarifbestimmungen sind grundsätzlich auf der Fähre Ferchland-Grieben und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr der NJL erhältlich.

§ 7 Fahrpreise

- (1) Für die Beförderung bzw. Mitnahme gemäß § 3 der Sondertarifbestimmungen gelten Preise gemäß BBTB.
- (2) Die Preise der Fahrkartenarten der Zuschläge sind der Tabelle zu entnehmen:

Fahrkartenart		Einzelfahrt	4er-Karte	Wochenkarte
Zuschlag	Entgeltklasse 0	unentgeltlich		
	Entgeltklasse A	4,00 €	15,20 €	40,00 €
	Entgeltklasse B	9,50 €	36,10 €	95,00 €

§ 8 Fahrkartenkontrolle

- (1) Die Fahrkartenkontrolle findet gemäß BBTB statt.
- (2) Ein Fahrgast, der ein versicherungspflichtiges Fahrzeug mitnimmt, hat bei Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur oder Betriebspersonal die Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeugs bzw. der Anhänger und Beiwagen vorzuzeigen.

§ 9 Beförderungsbedingungen

Die Beförderung findet gemäß der BBTB statt.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Verkehrsunternehmen der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH behalten sich das Recht vor, die Sondertarifbestimmungen außer Kraft zu setzen oder anzupassen. In diesem Fall wird spätestens 14 Tage vorher eine entsprechende Information auf der Internetseite www.marego-verbund.de veröffentlicht sowie sichtbar auf der Fähre oder auf dem für den Fährverkehr und für die Fahrgastabfertigung notwendigen Gebieten bekanntgegeben.